

Bildungsreglement

**13. Februar 2006
mit Änderungen bis 20. August 2012**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 13. Februar 2006; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe Art. 44 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 22. Juni 2009 (Art. 2, 5, 5bis, 6, 9, 10, 12, 13, 21bis, 23, 24, 33–35, 37a–37e, 40); Inkrafttreten am 1. August 2009 (siehe Beschluss vom 22. Juni 2009).

Änderung vom 21. März 2011 (Art. 25) durch Personalreglement vom 21. März 2011; Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe Art. 84 des Personalreglements vom 21. März 2011).

Änderung vom 20. August 2012 (Art. 2, 19, 21, 21bis, 22, 25, 26, 27 Abs. 1 und 2, 28, 31, 38, 41 sowie Gliederungstitel), Inkrafttreten am 1. Januar 2013; (Art. 8, 11, 23), Inkrafttreten am 1. August 2013; (Art. 4, 5, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 15bis, 17, 18, 20, 22bis, 24, 27 Abs. 3, 29, 30, 36, 37c, 37d, 37e, 40 sowie Gliederungstitel), Inkrafttreten am 1. August 2014; (Inkrafttreten siehe Beschluss vom 20. August 2012).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Zweck	
Zweck	1
II. Organisation	
Bildungswesen.....	2
III. Kindergarten / Volksschule	
Ziele	3
Bezirke und Einzugsgebiete	4
Unterrichtsmodelle, Niveaufächer, Mittelschulvorbereitung, gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	5
Besondere Klassen	5bis
Schule Thörishaus	6
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde.....	7
Kindergartenwesen und Basisstufe.....	8
Schulorgane und -gremien	9
IV. Gemeinderat	
Gemeinderat	10
V. Direktion und Kommissionen	
Direktion Bildung und Soziales.....	11
Schulkommission, Aufgaben.....	12
Wahl der Schulkommission	14
Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommission	15
Geschäftsordnung der Schulkommission.....	15bis
Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt.....	16
VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache	
Elternmitwirkung	17
Schülerinnen- und Schülermitsprache	18
VII. Konferenzen und Ausschüsse	
Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter	19
Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.....	20
Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter	21
Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter.....	21bis
VIII. Operative Ebene	
Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport (BSS).....	22
Koordinationsbüro.....	22bis
Leitung der Schulen	23

Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK).....	24
Personal in Schulen	25
IX. Bibliothekswesen	
Öffentliche Bibliotheken	26
Schulbibliotheken	27
X. Musikschule	
Musikschule.....	28
XI. Gesundheits- und Sozialdienst	
Schulärztlicher Dienst.....	29
Schulzahnärztlicher Dienst.....	30
Schulsozialarbeit.....	31
XII. Soziale Einrichtungen	
Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen	32
Ferienlager	36
Besondere Schulveranstaltungen.....	37
XIIa. Tagesschulen	
Grundsätze	37a
Ganztageschule Oberscherli.....	37b
Personal.....	37c
Elterngebühren	37d
Weisungen der Schulkommission.....	37e
XIII. Erwachsenenbildung	
Erwachsenenbildung	38
XIV. Ferienheim	
Ferienheim	39
XV. Schulsport und freiwillige Kurse	
Freiwilliger Schulsport	40
Freiwillige Kurse	41
XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen	
Allgemeine Bildungsbestrebungen	42
XVII./XVIII. Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Rechtspflege, Inkrafttreten, Allgemeines	43, 44, 45

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 44 und 50 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Bildungsreglement¹

I. Zweck

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.

II. Organisation

Art. 2

Bildungswesen

Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,
- die Tagesschulen²,
- das Bibliothekswesen³,
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

² Eingefügt am 22. Juni 2009

³ Fassung vom 20. August 2012

III. Kindergarten/Volksschule

Art. 3

Ziele

Für die Volksschule der Gemeinde Köniz gelten folgende Ziele:

- a) Die Schulen sind teilautonom. Sie decken die Bedürfnisse ihres Einzugsgebietes ab.
- b) Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen.
- c) Die Schulen werden durch eine Schulleitung geleitet und pädagogisch geführt.
- d) Die Schulen arbeiten in ihrem Kerngeschäft „Unterricht und Erziehung“ nachhaltig.
- e) Die Schulen arbeiten in den Bereichen Führung, Pädagogik, Organisation und Administration effizient zusammen.

Die Schulen sind vernetzt. Sie arbeiten sowohl in ihren Oberstufenkreisen, als auch gemeindeweit optimal zusammen.

Art. 4

Bezirke und Einzugsgebiete

1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule:

- Köniz/Schliern,
- Liebefeld,
- Spiegel,
- Wabern,
- Obere Gemeinde,
- Wangental.

2 Das Koordinationsbüro regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.⁴

3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Bildung und Soziales (DBS).

4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die DBS.

5 Die DBS erlässt die notwendigen Richtlinien.

⁴ Fassung vom 20. August 2012

Art. 5

- | | |
|--|--|
| Unterrichtsmodelle | <p>1 In den Schulbezirken Liebefeld, Spiegel und Wangental werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemeinsam in Stammklassen unterrichtet.</p> <p>2 In den Schulbezirken Köniz/Schliern, Wabern und Obere Gemeinde werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemäss dem kantonalen Übertrittsverfahren in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.</p> |
| Niveaufächer | <p>3 In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler ihren Fachleistungen entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen. In Französisch und Mathematik werden sie getrennt, in Deutsch gemeinsam oder getrennt unterrichtet. Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.</p> <p>4 Die Einzelheiten regelt die Schulkommission in Konzepten. Änderungen des Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden.⁵</p> |
| Mittelschulvorbereitung | <p>5 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angegliedert sind.</p> |
| Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr | <p>6 Der gymnasiale Unterricht nach kantonalem Lehrplan erfolgt im 9. Schuljahr an einem kantonalen Gymnasium⁶.</p> |

Art. 5bis⁷

- | | |
|-------------------|---|
| Besondere Klassen | Integrative Schulung ist die Regel. Es können besondere Klassen geführt werden. |
|-------------------|---|

Art. 6

- | | |
|-------------------|---|
| Schule Thörishaus | <p>1 Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.</p> <p>2 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.</p> |
|-------------------|---|

⁵ Fassung vom 20. August 2012

⁶ Fassung vom 22. Juni 2009

⁷ Eingefügt am 22. Juni 2009

- ³ Der Vertrag regelt das Vorschlagsrecht für den Sitz der Gemeinde Köniz in der Schulkommission Neuenegg. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.⁸

Art. 7

Schulbesuch
ausserhalb der
Wohngemeinde

Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.

Art. 8⁹

Kindergarten-
wesen und
Basisstufe

- 1 Kindergärten und Volksschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit.
- 2 ...
- 3 Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr können zusammen als Basisstufe geführt werden.

Art. 9

Schulorgane und
-gremien

Es bestehen folgende Schulorgane und -gremien:

- a) Schulkommission¹⁰
- b) Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen.
- c) Konferenzen und Ausschüsse:
 - Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,
 - Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
 - Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter¹¹.
- d) Direktion Bildung und Soziales (DBS).

⁸ Eingefügt am 22. Juni 2009

⁹ Marginalie und Absatz 3 Fassung vom 20. August 2012; Absatz 2 aufgehoben am 20. August 2012

¹⁰ Fassung vom 20. August 2012

¹¹ Eingefügt am 22. Juni 2009

- e) Operative Ebene:¹²
- Abteilung, Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport (BSS)
 - Koordinationsbüro,
 - Schulleitungen,
 - Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK)

IV. Gemeinderat

Art. 10

Gemeinderat

Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.¹³

- b) Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest. Er kann Bussen bis zur Maximalhöhe des kantonalen Rechts vorsehen.¹⁴
- c) Er regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benützung der Schulanlage Lerbermatt.

V. Direktion und Kommissionen

Art. 11

Direktion Bildung und Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden Schulleitungen und im Rahmen des Voranschlages über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen und über die Lektionenzahl, die den Schulen zur Verfügung steht.

Die Schliessung ganzer Schulhäuser bleibt dem Parlament vorbehalten.

¹² Buchstabe e) Fassung vom 20. August 2012

¹³ Fassung vom 20. August 2012

¹⁴ Fassung vom 22. Juni 2009

Die Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.¹⁵

- b) Sie erlässt Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.

Art. 12¹⁶

Schul-
kommission

- 1 Die Schulkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales (DBS),
- 8 Mitgliedern.

- 2 An den Sitzungen der Schulkommission nimmt der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

- 3 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behörde-mitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen.

Wenn Fragen einzelner Schulen traktandiert sind, nimmt die betreffende Schulleitung an der Sitzung teil.

- 4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der DBS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die Leiterin oder der Leiter der BSS das Sekretariat.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben

- 5 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Schulkommission ist das strategische Führungsorgan der Schulen. Sie ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulen. Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie befasst sich mit allen Bildungsangelegenheiten und berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.¹⁷

- b) Die Schulkommission befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:¹⁸

1. Sie schliesst mit den Schulleitungen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.¹⁹
2. Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.

¹⁵ Fassung vom 20. August 2012

¹⁶ Erste Marginalie sowie Absätze 1 - 4 Fassung vom 20. August 2012

¹⁷ Fassung vom 20. August 2012

¹⁸ Fassung vom 20. August 2012

¹⁹ Fassung vom 20. August 2012

3. Sie regelt die Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.²⁰
4. Sie regelt das Anstellungsverfahren.²¹
5. Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.
- 5a Sie genehmigt das Integrationskonzept.²²
6. Sie erlässt Weisungen betreffend der Tagesschulen.²³
7. Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.
8. Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülerversprache.
9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für Schulleitungen.
10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden Schulleitungen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.²⁴
11. ...²⁵
12. ...²⁶
13. ...²⁷
14. ...²⁸
15. ...²⁹
16. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.
17. ...³⁰
18. Sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
19. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.

²⁰ Fassung vom 20. August 2012

²¹ Fassung vom 20. August 2012

²² Eingefügt am 22. Juni 2009

²³ Fassung vom 20. August 2012

²⁴ Fassung vom 20. August 2012

²⁵ Aufgehoben am 20. August 2012

²⁶ Aufgehoben am 22. Juni 2009

²⁷ Aufgehoben am 20. August 2012

²⁸ Aufgehoben am 20. August 2012

²⁹ Aufgehoben am 20. August 2012

³⁰ Aufgehoben am 20. August 2012

20. Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.³¹
 21. ...³²
 22. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.
 23. Sie legt die Schuleinheiten fest.³³
 24. Sie erlässt Richtlinien über die Verwendung der besonderen Vermögen der Schulen.³⁴
- 5a - Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten; sie kann diese Aufgabe in ihrer Geschäftsordnung den Schulleitungen übertragen.
- Während der Probezeit verfügt die Anstellungsbehörde die Kündigung. Sie zieht die Personalabteilung und die Fachstelle Recht bei.
 - Nach der Probezeit verfügt die Schulkommission die Kündigung.³⁵
- ⁶ Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnigte Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.

Art. 13³⁶

...

³¹ Fassung vom 20. August 2012

³² Aufgehoben am 20. August 2012

³³ Eingefügt am 20. August 2012

³⁴ Eingefügt am 20. August 2012

³⁵ Absatz 5a eingefügt am 20. August 2012

³⁶ Aufgehoben am 20. August 2012

Art. 14³⁷

Wahl der Schulkommission

- 1 Die Schulkommission wird auf Vorschlag des Gemeinderates vom Parlament gewählt. In der Regel sollen 2 Mitglieder im Schulbezirk Obere Gemeinde und in jedem anderen Schulbezirk mindestens 1 Mitglied wohnhaft sein. Der Gemeinderat erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission.
- 2 Für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde ist die Gemeindeganzlei zuständig.
- 3 ...
- 4 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen der Schulkommission nicht angehören.
- 5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 15³⁸

Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommission

- 1 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.
- 2 Bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.
- 3 Ergibt sich bei der Wahl Stimmengleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los.
- 4 Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.
- 5 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall eine ausführliche Protokollierung anordnet.

Art. 15bis³⁹

Geschäftsordnung der Schulkommission

- 1 Die Schulkommission regelt ihre Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

³⁷ Marginalie sowie Absätze 1 und 4 Fassung vom 20. August 2012; Absatz 3 aufgehoben am 20. August 2012

³⁸ Marginalie sowie Absatz 1 Fassung vom 20. August 2012

³⁹ Eingefügt am 20. August 2012

- 2 Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, dass jeder Schulbezirk von 2 Mitgliedern der Schulkommission betreut wird.

Diese Mitglieder sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulleitungen und führen mit ihnen die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (Beurteilungs- und Fördergespräche) gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung.

Die Leitung der Koordinationsstelle für besondere Förderung (KSK) ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 16

Kantonale Kommission für das
Gymnasium
Köniz-Lerbermatt

Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.

VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 17

Elternmitwirkung

- 1 An den Schulen ist eine Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes⁴⁰ vorzusehen.
- 2 Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wird durch eine von der Elterngesprächsgruppe gewählte Elternvertretung gemeinsam mit der Klassenlehrkraft geleitet. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere im Elternrat.
- 3 Die Elterngesprächsgruppe befasst sich mit Fragen, die die Elternschaft der ganzen Klasse betreffen.
- 4 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Elternvertreterinnen oder -vertreter jeder Schulklasse vertreten sind.
- 5 Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. Er kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.⁴¹

⁴⁰ BSG 432.210

⁴¹ Fassung vom 20. August 2012

^{5a} Die Elternräte sind in der Interessengemeinschaft Elternräte KÖniz (IgerKö) zusammengeschlossen. Der IgerKö gehört je ein Mitglied aus jedem Elternrat an. Stellvertretung ist möglich. Die IgerKö ist bei der Behandlung von übergeordneten strategischen Fragen von der Schulkommission anzuhören. Sie kann der Schulkommission Anträge stellen.

An den Sitzungen der IgerKö nimmt eine Vertretung der Schulkommission teil. Das Sekretariat führt die BSS.⁴²

⁶ Die Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit Schulleitung und Schulkommission und legen die Richtlinien für den Informationsfluss fest. Die Schulkommission kann festlegen, dass die Eltern mehrerer Schulen einen Elternrat bilden.⁴³

Art. 18

Schülerinnen-
und Schüler-
mitsprache

¹ In den Schulen ist eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorzusehen.

² Die Mitsprache beinhaltet insbesondere die Möglichkeiten

- a) Anliegen, die die Schülerschaft der ganzen Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einzubringen,
- b) via Schülerinnen- und Schülerräte den Schulleitungen Anträge zu stellen.

³ Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen und Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.

⁴ Die Schulkommission regelt das Nähere in Weisungen.⁴⁴

VII. Konferenzen und Ausschüsse

Art. 19

Konferenz der
Schulsportleiterinnen
und
Schulsportleiter

¹ Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen.

² Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die BSS das Sekretariat.⁴⁵

⁴² Absatz 5a eingefügt am 20. August 2012

⁴³ Fassung vom 20. August 2012

⁴⁴ Fassung vom 20. August 2012

⁴⁵ Fassung vom 20. August 2012

- 3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.

Art. 20⁴⁶

Konferenz der
Schulleiterinnen
und Schulleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Mitgliedern der Schulleitungen.
- 2 Die Konferenz bestimmt ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Die Wahl ist von der Schulkommission zu bestätigen. Die Amtsdauer der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

Der Gemeinderat legt fest, in welchem Umfang die oder der Vorsitzende für diese Tätigkeit vom Schuldienst entlastet wird.
- 3 Die oder der Vorsitzende leitet die Konferenz. Die BSS führt das Sekretariat.
- 4 Die Konferenz befasst sich mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge den Behörden vor.

Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie beschliesst pädagogische Konzepte, die für die ganze Gemeinde gelten.
 2. Sie legt die Schlüssel fest, wie die Mittel aus der Spezialfinanzierung Volksschule auf die einzelnen Schulen zu verteilen sind.
 3. Sie erlässt die Ferienordnung.
 4. Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.
 5. Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.
 6. Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.
- 5 Bei Abstimmungen hat jede Schuleinheit eine Stimme. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴⁶ Fassung vom 20. August 2012

Art. 21

Konferenz der
Schulsozial-
arbeiterinnen
und Schulsozial-
arbeiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die an Könizer Schulen arbeiten.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Schulsozialarbeit. Sie kann einheitliche Regelungen zu deren Arbeitsweise treffen.
- 3 Die Konferenz wird von der fachlichen Leitung geleitet.⁴⁷

Art. 21bis⁴⁸

Konferenz der
Tagesschul-
leiterinnen und
Tagesschulleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleitern.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Tagesschulen.
- 3 Die Konferenz wird von der BSS geleitet.⁴⁹

VIII. Operative Ebene⁵⁰**Art. 22⁵¹**

Abteilung
Bildung, Soziale
Einrichtungen
und Sport (BSS)

- 1 Die BSS befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das Bibliothekswesen und die Erwachsenenbildung.
- 2 Die BSS ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.

Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.

Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.
- 3 Die BSS verwaltet das Ferienheim.
- 4 ...

⁴⁷ Fassung vom 20. August 2012

⁴⁸ Eingefügt am 22. Juni 2009

⁴⁹ Fassung vom 20. August 2012

⁵⁰ Fassung vom 20. August 2012

⁵¹ Fassung vom 20. August 2012

Art. 22bis⁵²Koordinations-
büro

- 1 Das Koordinationsbüro besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der BSS und der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- 2 Bei der Behandlung von Fragen im Bereich der besonderen Massnahmen wird die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK) beigezogen.
- 3 Bei der Behandlung von Fragen der Schulsozialarbeit wird deren fachliche Leistung beigezogen.
- 4 Die BSS führt das Sekretariat.
- 5 Das Koordinationsbüro hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Sitzungen der Schulleitungskonferenz.
 2. Koordination von Schulentwicklungsprojekten, die die ganze Gemeinde betreffen.
 3. Vorbereitung der Planung der Klassen- und Lektionenzahlen zuhanden der Direktion DBS.
 4. Koordination der Pensen von Lehrpersonen, welche in mehreren Schulen angestellt sind.
 5. Regelung von Abläufen und Prozessen zwischen Schulen und Gemeindeverwaltung.
 6. Unterstützung der Schulleitungen.
 7. Operative Entscheide, die kurzfristig für alle Schulen gleich getroffen werden müssen.
 8. Regelungen der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.

Art. 23Leitung der
Schulen

- 1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter geführt. Die Schulleitungen sind die Führungskader der Schulen der Gemeinde.⁵³
- 2 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.
- 3 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.

⁵² Eingefügt am 20. August 2012

⁵³ Fassung vom 20. August 2012

- 4 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der Schulkommission erlassen wird.⁵⁴
- 5 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrer Schule zugeordnet sind.
- 6 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.
- 7 Die Mitglieder von Schulleitungen müssen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, oder sich bereit erklären, diese innert 3 Jahren zu absolvieren. In begründeten Fällen genügt eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter.
- 8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.
- 9 Schriftliche Verweise an eine Schülerin oder einen Schüler werden von den Schulleitungen erteilt.⁵⁵
- 10 Für Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörde sind die Schulleitungen zuständig.⁵⁶
- 11 Den Schulleitungen stehen Sekretariate zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pensen fest.⁵⁷

Art. 24⁵⁸

Koordinations-
stelle für
besondere
Förderung Köniz
(KSK)

- 1 Die Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz (KSK) koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die Schulkommission regelt die Aufgaben in Weisungen.
- 2 ...
- 3 Die KSK wird von einer Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung geleitet. Zusätzlich gilt Art. 23, Absatz 7.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt die Aufgaben einer Schulleitung für die zentral geführten Teile der besonderen Förderung wahr.
- 5 Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von der Schulkommission angestellt.

⁵⁴ Fassung vom 20. August 2012

⁵⁵ Eingefügt am 20. August 2012

⁵⁶ Eingefügt am 20. August 2012

⁵⁷ Eingefügt am 20. August 2012

⁵⁸ Absatz 2 aufgehoben am 22. Juni 2009; Marginalie sowie Absätze 1, 4 und 5 Fassung vom 20. August 2012

Art. 25⁵⁹Personal in
Schulen

Für das Personal in Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, gilt:

- 1 Betreffend die Stellen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt das Personalrecht der Gemeinde.
- 2 Anstellungsbehörde ist die Schulleitung. Sie kann diese Kompetenz weiter delegieren.
- 3 Betreffend die Vertragsausstellung bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt das Personalrecht der Gemeinde.
- 4 Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt betreffend Kündigung und Erlass von weiteren personalrechtlichen Verfügungen das Personalrecht der Gemeinde. Dieses gilt auch für die Zuständigkeiten.
- 5 Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt im Übrigen das Personalrecht der Gemeinde.
- 6 Die BSS koordiniert die Anstellungen. Sie kann betriebliche Vorschriften erlassen und regelt die fachlichen Leitungen der verschiedenen Berufsgruppen. Die BSS unterstützt die Schulen in der Personaladministration.

IX. Bibliothekswesen⁶⁰**Art. 26⁶¹**Öffentliche
Bibliotheken

- 1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung⁶² Gemeindebibliotheken.
- 2 Die Führung der Gemeindebibliotheken wird dem Verein Könizer Bibliotheken übertragen.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

Art. 27⁶³Schulbiblio-
theken

- 1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulbibliotheken einzurichten.
- 2 Die Führung und Organisation der Schulbibliotheken ist Sache der einzelnen Schulen.

⁵⁹ Fassung vom 20. August 2012

⁶⁰ Gliederungstitel Fassung vom 20. August 2012

⁶¹ Marginalie sowie Absätze 1 und 2 Fassung vom 20. August 2012

⁶² BSG 434.1

⁶³ Fassung vom 20. August 2012

- 3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer Bibliotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommission regelt das Nähere in einem Vertrag.

X. Musikschule

Art. 28

Musikschule

- 1 Die Gemeinde führt im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Musikschulen⁶⁴ eine Musikschule.⁶⁵
- 2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

XI. Gesundheits- und Sozialdienst

Art. 29

Schulärztlicher Dienst

- 1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.
- 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach kantonalen Bestimmungen.⁶⁶
- 3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die BSS ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.⁶⁷
- 4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 30

Schulzahnärztlicher Dienst

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.
- 2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Schulkommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die BSS ausgearbeitet werden.⁶⁸

⁶⁴ BSG 423.413

⁶⁵ Fassung vom 20. August 2012

⁶⁶ Fassung vom 20. August 2012

⁶⁷ Fassung vom 20. August 2012

⁶⁸ Fassung vom 20. August 2012

- 3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die BSS ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.⁶⁹
- 4 Jede Schulleitung ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).
- 5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behandlungskosten. Im Übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der DBS fest.
- 6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 31

Schulsozialarbeit

- 1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.
- 2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter erstellt die Stellenbeschreibung.⁷⁰
- 3 Eine fachliche Leitung regelt Fragen, die an allen Schulen einheitlich zu handhaben sind.⁷¹

XII. Soziale Einrichtungen

Art. 32

Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.
- 2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.

⁶⁹ Fassung vom 20. August 2012

⁷⁰ Fassung vom 20. August 2012

⁷¹ Fassung vom 20. August 2012

- ³ Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.

Art. 33–35⁷²

...

Art. 36

- Ferienlager
- 1 Während der Ferien können Lager durchgeführt werden. Die Schulkommission regelt das Nähere.⁷³
 - 2 Die Lager finden soweit möglich im Ferienheim der Gemeinde Köniz statt.
 - 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während der Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der BSS zusammensetzt.⁷⁴
 - 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung.
 - 5 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Ansätze.

Art. 37

- Besondere Schulveranstaltungen
- 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen.
 - 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der DBS die Beiträge fest.

XIIa. Tagesschulen⁷⁵

Art. 37a

- Grundsätze
- 1 Tagesschulangebote gemäss Art. 14 d–h Volksschulgesetz (VSG) sollen an möglichst allen Schulen geführt werden.
 - 2 Volksschule und Tagesschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit. Die Tagesschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommission.
 - 3 Der Bedarf bei den Eltern wird einmal pro Jahr durch die Schulleitung der einzelnen Schulen erhoben.

⁷² Aufgehoben am 22. Juni 2009

⁷³ Fassung vom 20. August 2012

⁷⁴ Fassung vom 20. August 2012

⁷⁵ Gliederungstitel und Artikel 37a–37e eingefügt am 22. Juni 2009

- 4 Die Module werden bei einer Nachfrage von 10 oder mehr Kindern pro Schule geführt.
- 5 Bei einer Nachfrage von 6 bis 9 Kindern werden die Module in der Regel im Schulbezirk geführt.
- 6 Bei einer Nachfrage von 1 bis 5 Kindern werden die Module durch die Ganztagesesschule Oberscherli geführt.
- 7 Die Frühbetreuung beginnt ab 7.00 Uhr und dauert bis Unterrichtsbeginn. Die Nachmittagsbetreuung dauert bis 18.00 Uhr.

Art. 37b

Ganztagesesschule
Oberscherli

- 1 Die Ganztagesesschule wird an der Schule Oberscherli geführt.
- 2 Sie kann von Kindern der ganzen Gemeinde besucht werden. Sie müssen mindestens 50% des Angebotes belegen. Für Kinder des Einzugsgebiets der Schule Oberscherli gilt diese Einschränkung nicht.

Art. 37c

Personal

- 1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch mindestens zur Hälfte pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erbracht.
- 2 Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.
- 3 Die Tagesschulleitung wird im Semester vor der Eröffnung einer Tagesschule angestellt. Die Entschädigung regelt die Schulkommission. Sie berücksichtigt die jeweilige Grösse der Tagesschule.⁷⁶
- 4 Für die Lehrkräfte gelten die Regelungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt.
- 5 Die übrigen Angestellten unterstehen dem Personalrecht der Gemeinde.

Art. 37d

Elternggebühren

- 1 Die Elternggebühren werden gemäss kantonalem Gebührentarif erhoben.
- 2 Für die Mahlzeiten werden Gebühren erhoben, die nicht höher als die Selbstkosten sein dürfen. Sie werden von der Schulkommission für die ganze Gemeinde einheitlich festgelegt.⁷⁷

⁷⁶ Fassung vom 20. August 2012

⁷⁷ Fassung vom 20. August 2012

- ³ Bei verspäteter Abgabe (ab 1. September des jeweiligen Schuljahres) der Lohnunterlagen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.00 für entstandene Unkosten erhoben.

Art. 37e⁷⁸

Weisungen der
Schul-
kommission

Die Schulkommission regelt das Nähere für den Betrieb der Tagesschule in Weisungen.

XIII. Erwachsenenbildung

Art. 38

Erwachsenen-
bildung

- 1 Die Erwachsenenbildung wird im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung gefördert.
- 2 Die BSS koordiniert das Kurswesen. Sie schreibt Kurse der Gemeinde und der nichtkommerziellen Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz aus. Für diese erledigt die BSS die Kursadministration und die Kursabrechnung.⁷⁹
- 3 Die Gemeinde führt Kurse durch, die im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinde liegen. Schwerpunkte bilden die Bereiche Nachholbildung, Erziehung, Gesundheit und Integration. Die BSS legt das Kursgeld fest.⁸⁰
- 4 Weitere Aufgaben sind die Marktbeobachtung, die Informationsvermittlung an die Träger sowie die Beratung aller an der Erwachsenenbildung interessierten Personen.
- 5 Die Volkshochschule Bern wird im Rahmen eines regionalen Vertrags unterstützt, der vom Gemeinderat abgeschlossen wird.

XIV. Ferienheim

Art. 39

Ferienheim

Die Gemeinde kann ein Ferienheim führen.

XV. Schulsport und freiwillige Kurse

Art. 40

Freiwilliger
Schulsport

- 1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.

⁷⁸ Fassung vom 20. August 2012

⁷⁹ Fassung vom 20. August 2012

⁸⁰ Fassung vom 20. August 2012

- 2 Jede Schulleitung ernennt eine oder mehrere Lehrerinnen oder Lehrer als Schulsportleiterinnen oder Schulsportleiter.
- 3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. Diese/dieser wird nach Anhörung der Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter von der Schulkommission ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.⁸¹
- 4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der BSS administrativ unterstützt.⁸²
- 5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.

Art. 41

- Freiwillige Kurse
- 1 Die BSS kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulleitungen für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.⁸³
 - 2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.
 - 3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Entschädigung der Kursleitung.

XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 42

- Allgemeine Bildungsbestrebungen
- 1 Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.
 - 2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Vorschlages bewilligt.

XVII. Rechtspflege

Art. 43

- Rechtspflege
- Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁸¹ Fassung vom 20. August 2012

⁸² Fassung vom 20. August 2012

⁸³ Fassung vom 20. August 2012

XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Reglemente aufgehoben:
 - Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993
 - Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe vom 2. Mai 1994
 - Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz vom 13. Dezember 1993
 - Reglement über die Erwachsenenbildung vom 25. Oktober 1993

Art. 45

Allgemeines

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht.

Köniz, 16. Februar 2006

Im Namen des Parlamentes:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Niklaus Hofer

Anita Fehlmann